

die Sache an das Landgericht Magdeburg zurückverwiesen.

Der Vorsitzende der nunmehr zuständigen Zweiten Strafkammer des Landgerichts Magdeburg, der Landgerichtsdirektor Leo W o b b e , ließ in Besprechungen mit dem Generalstaatsanwalt von Sachsen-Anhalt, Dr. Werner F i s c h l , und dem Landgerichtspräsidenten L a n g e erkennen, daß der festgestellte Sachverhalt eine Verurteilung Kotallas nicht rechtfertigen würde. Landgerichtsdirektor Wobbe wurde daraufhin seiner Stellung als Vorsitzender der Zweiten Strafkammer enthoben. Der Landgerichtspräsident Lange übernahm diese Kammer selbst und suchte sich für die Verhandlung als Schöffen besonders aktive SED-Mitglieder aus. In der Hauptverhandlung vom 21. 7. 1949 wurde Kotalla wegen fahrlässiger Gefangenenbefreiung und Rechtsbeugung zu dreizehn Monaten Zuchthaus verurteilt.

**Urteil des Landgerichts Magdeburg vom 21. 7. 1949**  
— 2 ER 1/49 — 3 KLS 11/49

\*

Der Oberrichter Hans H o f f m a n n vom Landgericht Rudolstadt wurde durch Urteil des Landgerichts Gera vom 15. 7. 1952 wegen Sabotage nach SMAD-Befehl 160 zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt, weil er als Vorsitzender einer Strafkammer in verschiedenen Wirtschaftsstrafverfahren die in den sowjetzonalen Wirtschaftsstrafgesetzen vorgeschriebenen hohen Mindeststrafen durch Anwendung milderer Gesetzesbestimmungen zu vermeiden versucht hatte.